

Globales Überleben im Treibhaus

Statt ökologischer Apartheid ein ökologisch orientiertes Weltbürgerrecht!

Till Bastian

Der weltweite Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten. Allenfalls wären seine schlimmsten Folgen zu verhindern – durch entschlossenes globales Handeln, das aber derzeit nicht einmal in Ansätzen zu erkennen ist.

Die notwendige Anpassung der Menschen an diesen unaufhaltsamen Klimawandel muss sich nach den lokalen Gegebenheiten richten. Diese sind gekennzeichnet durch eine immer tiefere Kluft zwischen Arm und Reich. Der südafrikanische Bischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu hat deshalb schon vor Jahren vor einer neuen, globalen Apartheid gewarnt, die aus den sehr unterschiedlichen Möglichkeiten entspringt, sich gegen die Folgen dieses Klimawandels zu schützen. Ein neu konzipiertes, von der Weltöffentlichkeit auch gegen ein widerwilliges politisches Establishment durchgesetztes ökologisches Weltbürgerrecht eröffnet Chancen, um angesichts der globalen Umweltkatastrophe Frieden und Gerechtigkeit bewahren zu können.

Schlüsselwörter: Klimawandel, Umweltkatastrophe, Apartheid, Arm und Reich, Klimaflüchtlinge, Weltbürgerrecht, Weltfrieden.

Einführung

Wer mag das überhaupt noch hören? Da tagt in Bälde schon wieder eine Weltklimakonferenz, wieder in einer anderen Stadt – und vermutlich steht am Ende, allen klangvollen Kommuniqués zum Trotz, wieder ein grandioses Scheitern. „...konnten sich nicht auf konkrete Ergebnisse einigen“, lesen wir dann in der Zeitung, hören wir dann in den Nachrichten. Wieder einmal. Wieder das-selbe. Demnächst also in Paris. Zum Davonlaufen...

Aber wohin könnte man laufen, wo doch die ganze Erde von den Problemen betroffen ist, die auf diesen Konferenzen zwar verhandelt, aber nicht einmal in Ansätzen einer Lösung nähergebracht werden? Denn sicher ist auf jeden Fall das Eine: Wir sind mit der Jahrtausendwende am Ende des Jahres 2000 endgültig in ein neues Zeitalter eingetreten. Diese neue Ära kann nach einem Vorschlag des Chemikers und Nobelpreisträgers Paul

Crutzen (ehedem Universität Mainz) am besten als „Anthropozän“ bezeichnet werden (CRUTZEN 2000). Denn dieses neue Zeitalter ist die Epoche der menschengemachten, zivilisationsbedingten Klimaerwärmung. Dieser Klimawandel samt seinen heute bereits in aller Klarheit erkennbaren, äußerst schwerwiegenden Folgen – um sie noch einmal summarisch zu nennen: Abschmelzen der Polkappen, Anstieg des Meeresspiegels, Ausbreitung der Wüsten, Trinkwasserverknappung und sich verstärkende Flüchtlingsbewegungen – lässt sich nicht mehr aufhalten. Der Wandel zum Schlechteren lässt sich allenfalls noch ein wenig abbremsen, und auch dies nur bei gewaltigen Anstrengungen, von denen - wie nicht allein die ständig scheiternden Klimakonferenzen seit dem Desaster von Kopenhagen (Ende 2009) gezeigt haben! - allenfalls zögerliche Ansätze zu registrieren sind. Es gilt mithin, sich auf diese globale Entwicklung einzustellen und sich an sie anzupassen. Was bedeutet das, und was bedeutet es insbesondere dann, wenn wir unsere Träume

Abstract

Global survival in the greenhouse

An ecologically oriented world civil right instead ecological apartheid!

Global climate change is unstoppable. At best, its worst consequences would be prevented – by decisive global action, but that is currently not even be seen in approaches.

The necessary adaptation of people to this unstoppable climate change must depend on the local conditions. These are characterized by an ever-widening gap between rich and poor. The South African Bishop and Nobel Peace Prize Winner Desmond Tutu has, therefore, several years ago warned of a new, global apartheid, which evolves from the very different ways to protect oneself against the consequences of climate change.

A newly designed ecological cosmopolitan law, forced upon a reluctant political establishment from the world public opinion, opens up opportunities to preserve peace and justice in face of the global environmental catastrophe.

Key words: Climate change, environmental disaster, apartheid, rich and poor, climate refugees, cosmopolitan law, world peace.

von Frieden und weltweiter Gerechtigkeit nicht einfach auf den Müllhaufen der Geschichte werfen wollen? Es bedeutet, dass wir uns insbesondere jenes Problems annehmen müssen, vor dem der wortgewaltige Bischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu schon seit Jahren immer wieder und mit beredten Worten gewarnt hat: Denn es droht eine weltweite ökologische Apartheid, wenn nicht weltweit größte Bemühungen unternommen werden, um gerade den Ärmsten der Armen neue Wege zu öffnen, auf denen sie sich vor den Folgen des unvermeidlichen ökologischen Desasters einigermaßen wirksam schützen können (siehe auch aktuell SHIVA 2014). Für die reiche, privilegierte Minderheit in den Metropolen der Industrienationen auf der Nordhalbkugel – also für uns – wird das Leben unter veränderten klimatischen Bedingungen möglicherweise etwas weniger komfortabel werden, etwas mehr Aufwand und etwas mehr ökologische Rücksicht erfordern. Die Armen in den überbevölkerten Ländern des Südens werden Wetterunbill, Wassermangel, steigende Nahrungsmittelpreise und Überflutung der Küstenregionen vom Nil-Delta bis zum Golf von Bengalen in voller Härte zu spüren bekommen, und gerade sie verfügen nur in sehr begrenztem Umfang über die Mittel, sich gegen dieses Schicksal zu wappnen. Wie es ein Report der Vereinten Nationen vor wenigen Jahren bündig zusammengefasst hat: „*The rich will live a bit less comfortable. The poor will die...*“¹

Ich will dies kurz anhand des sogenannten Tuvalu-Problems illustrieren. Der Staat Tuvalu, seit dem 1. Oktober 1978 unabhän-

gig (zuvor eine britische Kolonie mit dem Namen Ellice Islands) besteht aus neun Inseln mit einer Gesamtfläche von 26 Quadratkilometern, die von rund 13.000 Menschen bewohnt werden. Die Inseln erheben sich maximal fünf Meter über die Meeresoberfläche; es lässt sich mithin absehen, wann sie – wie andere Inseln auch – durch den für die Ära des Anthropozän charakteristischen Meeresspiegelanstieg größtenteils überflutet und damit unbewohnbar sein werden.

Der deutsche Jurist Hinrich Bartels – ein pensionierter Richter, der seit Jahren am Entwurf eines internationalen Umweltstatuts arbeitet – hat dazu geschrieben:

„Die Völkerrechtler suchen zurzeit verhältnismäßig hilflos nach einer Lösung des Tuvalu-Problems. Dass ein Staat nicht durch militärische Gewalt um seine Existenz gebracht wird, ist für sie neu. Man begnügt sich zurzeit damit, zu prüfen, ob die Umweltflüchtlinge aus Tuvalu nicht den Kriegsflüchtlingen gleichgestellt werden müssen. Zur Rettung der Insel fällt ihnen nichts ein. Wären die USA oder wäre auch China in gleicher Weise betroffen wie heute schon der Inselstaat Tuvalu, dann würden sie nicht zögern, alle Staaten mit militärischem Druck zu einem umweltverträglichen Handeln zu zwingen“ (BARTELS 2010).

Es gibt meines Erachtens nur einen einzigen Lösungsweg in dieser bedrohlichen Lage, und es wäre höchste Zeit, die ersten Schritte auf diesem Weg zu wagen: **Es ist die Entwicklung eines ökologisch orientierten Weltbürgerrechts.** Nur die Schaffung neuer rechtlicher Möglichkeiten kann für die bedrohten Menschen des Südens in ihrer nicht selbst verschuldeten, aber äußerst misslichen Lage Abhilfe schaffen. Nach derzeitiger Rechtslage ist nämlich weder die Menschheit in ihrer Gesamtheit, noch der bedrohte Einzelne ein Völkerrechtssubjekt, das von den Reichen und Mächtigen mehr erwarten darf als allfällige Almosen. Das Völkerrecht, auch das in Ansätzen ja bereits geschaffene Umweltvölkerrecht, ist ein Recht von Staaten, kein Recht der Menschheit oder ihr zugehöriger Gruppen oder Einzelpersonen. Das Recht, „im Recht zu leben“, das die aus Deutschland vertriebene Philosophin Hannah Arendt einst sehr treffend als das fundamentalste aller Menschenrechte bezeichnet hat, ist auf dem Feld der ökologischen Menschheitsbedrohung gegenwärtig noch weitgehend inexistent. Dies lässt sich zum Beispiel an einer – an sich gewiss begrüßenswerten – Entscheidung der UN-Vollversammlung vom 28. Juli 2010 zeigen: an jenem Mittwoch hatte nämlich das Plenum der Vereinten Nationen auf Antrag Boliviens einmütig (das heißt: ohne eine Gegenstimme, aber bei 41 Enthaltungen) entschieden, das Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser in den Katalog der Menschenrechte aufzunehmen (UN 2010). Diese Entscheidung, die von den UN im September 2015 noch einmal bekräftigt worden ist, weist in einer Zeit, in der geschätzte 884 Millionen Menschen über einen solchen Zugang nicht verfügen (und die Zahl der derart Benachteiligten wächst jeden Tag weiter an!), ohne Zweifel in die richtige Richtung; sie bleibt aber zunächst ohne unmittelbare Konsequenzen, da der am Zugang zu sauberem Wasser gehinderte Mensch bislang eben kein Völkerrechtssubjekt ist und aus seinem abstrakten Menschenrecht auf sauberes Wasser deshalb keinen konkreten, soll heißen: alltagspraktisch wirksamen Rechtsanspruch ableiten kann, nun auch wirklich mit sauberem Wasser versorgt zu werden.

1) Quelle leider nicht mehr auffindbar.

Das Grundprinzip eines diesen eklatanten Mangel beseitigenden Weltbürgerrechtes wäre, wie gesagt, der konkrete und damit auch vor Gericht verfolgbare Rechtsanspruch, sich gegen die Folgen des ökologischen Desasters – etwa die Überflutung meines Wohnortes – zur Wehr setzen zu dürfen. Es ist ja bekannt, dass die Einwohner des pazifischen Inselstaates Kiribati bereits vor geraumer Zeit bei den Vereinten Nationen einen kollektiven Antrag auf Asyl gestellt haben – für den in Bälde zu erwartenden Ernstfall der Überflutung ihres Heimatlandes. Dies ist derzeit nicht mehr als ein reiner Appell ohne rechtliche Bindungswirkung. Genau daran muss sich etwas ändern. Wer, wie die reichen Industrienationen dieser Welt, durch einen luxuriösen Lebensstil leichtfertig die Lebensgrundlagen anderer ruiniert, muss dazu verpflichtet werden, diesen im Ernstfall auch bei der Bewältigung ihrer Notlage behilflich zu sein. Dies wäre im Grunde nichts anderes als eine völkerrechtliche Umsetzung des Verursacher-Prinzips: *Polluter pays*. Dies ist freilich dann möglich, wenn erstens der ökologisch benachteiligte Mensch zum Rechtssubjekt mit konkreten Rechten geworden ist (eben durch das zu schaffende Weltbürgerrecht) und wenn zweitens Instanzen geschaffen werden, vor denen er rechtliches Gehör finden und sein Recht gegebenenfalls auch durchsetzen kann – nötigenfalls auch gegen Widerstreben. Selbstverständlich müssen dazu unter dem Dach der Vereinten Nationen entsprechende neuartige Institutionen geschaffen werden. Aber es gibt keinen einleuchtenden Grund, dessentwegen dies grundsätzlich unmöglich sein sollte, schließlich hat die Weltgemeinschaft es ja auch geschafft, den am 17. Juli 1998 gegründeten Internationalen Strafgerichtshof Wirklichkeit werden zu lassen: der International Criminal Court (ICC), dessen Statut am 1. Juli 2002 in Kraft trat, hat seine Arbeit am 16. 6. 2003 aufgenommen. Derzeit hoffen ja auch Zehntausende von Menschen, den Tag noch zu erleben, an dem Diktatoren wie der syrische Menschenschlächter Assad sich vor jenem Gericht werden verantworten müssen.

Ein ökologisch orientiertes Weltbürgerrecht wäre somit ein wesentliches - zugleich freilich ein in seiner konkreten Gestaltung erst noch zu konstruierendes - Werkzeug, wenn es darum gehen soll, die Anpassung an den unaufhaltsamen Klimawandel in einer Art und Weise zu bewältigen, die weltweit Frieden und Gerechtigkeit nicht beeinträchtigt, sondern, wo immer nötig, weiterhin stärkt und festigt. Als globale Bewältigungsstrategie wäre es wohl mindestens ebenso wichtig wie der Handel mit Emissionsrechten, die Förderung von erneuerbaren Energien und der Aufbau eines von fossilen Kraftstoffen unabhängigen Verkehrswesens.

Vor exakt fünfundzwanzig Jahren, im Oktober 1990, habe ich für die kurz zuvor mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnete Weltföderation der „Ärzte gegen den Atomkrieg (IPPNW)“ die Studie „Naturzerstörung: Die Quelle der künftigen Kriege“ vorgelegt. Damals hätte es noch die Möglichkeit gegeben, gegen den drohenden Klimawandel vorbeugend anzuarbeiten – rund zwei Jahrzehnte später ist diese Chance vertan. Der Klimawandel ist da und lässt sich, wie schon gesagt, allenfalls noch abmildern - aber das heißt nicht, dass er zwangsläufig in neue Kriege münden muss. Ein zentraler Satz aus meiner Studie von 1990 ist heute, wo sich die halbe Welt über die „Terrormiliz“ IS empört, leider aktueller denn je: *„Zeiten wachsender Not und Verelendung und offen-*

kundiger Ausweglosigkeit für Millionen Menschen in einer immer ungerechteren Welt sind ein idealer Nährboden für Schwarmgeister, Eiferer, Fanatiker und Terroristen. Wer sich allerdings bloß vordergründig über deren Worte und Taten empört, ohne sich Rechenschaft darüber abzulegen, inwieweit er selber die Entstehung eines solchen gewaltschwangeren Klimas herbeigeführt oder zumindest geduldet hat – der setzt sich vor der Geschichte doppelt ins Unrecht“ (BASTIAN 1990).

Solche Worte waren 1990 offenkundig in den Wind gesprochen, in den Sand geschrieben. Wollen wir noch einmal über zwei Jahrzehnte ungenutzt verstreichen lassen? Oder werden wir es endlich fertig bringen, die notwendigen Konsequenzen aus der unumgänglichen Erkenntnis zu ziehen, dass sich die Folgen der globalen ökologischen Veränderung nur dann friedlich bewältigen lassen werden, wenn wir Millionen von Menschen das Recht „im Recht zu leben“, nicht länger verweigern, indem wir starrköpfig auf unseren lieb gewordenen Privilegien beharren? Den Klimawandel zu verhindern – das liegt nicht mehr in Bereich unserer Möglichkeiten. Wie wir seinen Folgen begegnen wollen, sehr wohl.²

Kontakt:

Dr. med. Till Bastian
Am Friedhag 7
D 88316 Isny
t.bastian@wollmarshoehe.de

Nachweise

BARTELS, H. (2010): Manuskript, unveröff.
BASTIAN, T. (1990): Naturzerstörung: Die Quelle der zukünftigen Kriege, IPPNW-Studienreihe Band 1, Berlin.
BASTIAN, T. (2011): Überleben im Treibhaus. Strategien gegen Naturzerstörung und Kriegsgefahr, PUBLIK-FORUM, Oberursel.
CRUTZEN, P. (2000): The Anthropocene, IGBP Newsletter 41, International Geosphere-Biosphere-Programme, <http://www.mpch-mainz.mpg.de/~air/anthropocene/> [letzter Zugriff: 28.10.2010].
SHIVA, V. (2014): Öko-Apartheid, Teil I: Der Krieg gegen die Erde, Blätter für deutsche und internationale Politik 7/2014: 45-53.
UN – UNITED NATIONS (2010): Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung, RESOLUTION 64/292, verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010, New York [<https://www.un.org/Depts/german/gv-64/band3/ar64292.pdf>, Zugriff: 15.10.2015].

² Wer sich ausführlicher mit meinen Überlegungen beschäftigen möchte, sei auf mein Buch „Überleben im Treibhaus“ hingewiesen (BASTIAN 2011).